

Verein

[Navigation überspringen](#)

- [Die Entstehung](#)
- [Satzung der BSG](#)
- [Jugendordnung der BSG](#)
- [Geschäftsordnung der BSG](#)
- [Finanzordnung der BSG](#)
- **Beitragsordnung der BSG**
- [Ehrungsordnung der BSG](#)
- [Beiträge der BSG](#)

-

Kontakt

Ansprechpartner:

Frau Dagmar Lenters

Bahnhofstr. 8a
48356 Nordwalde

Tel.: **02573 799 8871**

[Kontakt](#)

Schnellkontakt

Beitragsordnung

Beitragsordnung der Bewegungs-Sport-Gemeinschaft (BSG) Nordwalde e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, Abteilungsbeiträge sowie die Gebühren, Sonderbeiträge und Umlagen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Beschlüsse

1. Ausschließlich die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Der geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren, Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen fest.

§ 3 Berechnung und Fälligkeit

1. Die Höhe der Beitragsverpflichtung richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen des Vereins.
2. Die festgesetzten Beträge zu § 2 werden ab dem nächsten vollen Monat erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde - sofern nichts anderes beschlossen wurde.
3. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig erfolgt eine Berechnung der Beitragsverpflichtung pro rata temporis.
4. Alle Beiträge einschl. der Abteilungs- und Sonderbeiträge sind jährlich am 01.10. fällig, sofern nichts anderes beschlossen wurde. Bei unterjährigem Eintritt sind die Beträge am Ende des ersten Beitrittsmonats fällig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2019 wurde der Mitgliedsbeitrag für aktive Erwachsene, analog anwendbar auf die Beitragsklassen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2016, ab dem 01.01.2020 beschlossen:

Beitrags Klasse - Mitgliedsform - Beitragshöhe pro Jahr:

- 01 - Erwachsene ab 18 Jahre - Euro 75,--
- 02 - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, 50% des Beitrags 01 - Erwachsene
- 03 - Familienbeitrag mit Kindern, 200% des Beitrags 01 - Erwachsene
- 04 - Passive Mitglieder, 50% des Beitrags 01 - Erwachsene
- 05 - Fördernde Mitglieder, min. 50% des Beitrags 01 - Erwachsene

1. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge und auf Basis der Satzung sowie dieser Ordnung.

2. In dem Kalenderjahr in dem ein Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet, zählt es für das ganze Jahr zur

Beitragsbemessung als Erwachsenes Mitglied.

3. Der Familienbeitrag bezieht sich auf 2 Erwachsene und alle Kinder ersten Grades (auch adoptierte Kinder) unabhängig von der Anzahl der Kinder. Ab dem Kalenderjahr in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, wechselt es zu Jahresbeginn zu den Erwachsenen Mitgliedern. Ggfs. sind entsprechende Unterlagen dem Antrag beizufügen.

4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Familienbeitrags. Sofern kein entsprechender Nachweis fristgerecht vorlag, erfolgt keine Erstattung oder Anrechnung.

5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen, die Sportversicherung des Landessportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der von den Verbänden festgelegten Sätze.

§ 5 Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge

1. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung über Abteilungs- und/oder Sonderbeiträge zu informieren.

2. Abteilungs- und Sonderbeiträge, die zusätzlich zum normalen Mitgliedsbeitrag erhoben werden, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erhoben werden.

3. Abteilungen können auf Vorschlag der Abteilungsversammlung und mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

4. Die Abteilungsbeiträge (jährlich) betragen mit Stand vom 01.01.2018:

Gymnastik (auch Wassergymnastik): Euro 48,-- pro Mitglied

Kegeln: Euro 48,-- pro Mitglied

Schwimmen: Euro 48,-- pro Erwachsenen

Schwimmen: Euro 24,-- pro Kind

§ 6 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes in Kraft.

Nordwalde, 31.03.2019

[Zur Anmeldung](#)